



Fachkommission

Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

Tätigkeitsbericht 2018 - 2019

Staatsanwaltschaft

an den Regierungsrat

vom 16. September 2019

Inhalt

1.	Einleitung.....	4
1.1	Allgemeines und neue Zusammensetzung der Fachkommission	4
1.2	Aufgaben der Fachkommission und Arbeitsgrundlagen	5
2.	Übersicht über die bisherige Tätigkeit der Fachkommission	6
2.1	Einarbeitung.....	6
2.2	Sitzungen	6
2.3	Stellungnahmen.....	7
2.4	Inspektion und Tätigkeitsbericht	8
3.	Allgemeines zur Inspektion 2019	8
3.1	Inspektionskonzept.....	8
3.2	Ablauf der Inspektion im Einzelnen.....	9
3.3	Inspektionsunterlagen	9
3.4	Nachgang und Auswertung der Inspektionsgespräche	11
4.	Erkenntnisse aus der Inspektion bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft im Einzelnen	11
4.1	Allgemeines	11
4.2	Führung der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft.....	12
4.2.1	Führungsanteil der Ersten Staatsanwältin.....	12
4.2.2	Derzeitiges Stellvertretungsmodell der Ersten Staatsanwältin.....	14
4.2.3	Führungsanteil der Leitung der Staatsanwaltschaft.....	14
4.2.4	Stellvertretungen der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	15
4.2.5	Eigene Fallbearbeitung der Ersten Staatsanwältin sowie der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	16
4.3	Allgemeines zur Organisation und zur Qualitätssicherung.....	17
4.3.1	Instrumente der Qualitätssicherung.....	17
4.3.2	Coaching und Einführung neuer Mitarbeitenden, Nachwuchsförderung sowie der Einsatz von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	19
4.4	Beschleunigungsgebot und Belastungssituation der einzelnen Hauptabteilungen	21
4.4.1	Einhaltung des Beschleunigungsgebots.....	21

4.4.2	Fallbelastungs- und Erledigungssituation der einzelnen Hauptabteilungen	22
4.5	Weitere Erkenntnisse aus der Inspektion	25
4.5.1	Fehlender Revisor beziehungsweise fehlende Revisorin in der Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität	25
4.5.2	Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen	26
4.5.3	Projekt Cybercrime	27
4.5.4	Massnahmen betreffend grosse und umfangreiche Fälle	28
5.	Empfehlungen	30
6.	Ergänzende Stellungnahme der Fachkommission zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission vom 18. April 2018 (betreffend Empfehlung 3)	31

1. Einleitung

1.1 Allgemeines und neue Zusammensetzung der Fachkommission

Im Kanton Basel-Landschaft wird die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft, welche organisatorisch der Sicherheitsdirektion zugeordnet ist, grundsätzlich durch den Regierungsrat ausgeübt. Entsprechend kann der Regierungsrat der Staatsanwaltschaft verbindliche Weisungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erteilen, soweit diese nicht den Abschluss von Verfahren oder die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln betreffen. Gemäss § 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung (in der Fassung vom 2. November 2017, nachfolgend: EG StPO) übt der Regierungsrat seine Aufsicht nicht gänzlich autark sondern unter Beizug einer Fachkommission aus. Letztere setzt sich aus 3 Mitgliedern sowie einem von der Kommission bestellten Aktuar zusammen (§ 5 EG StPO). In formeller Hinsicht ist erforderlich, dass mindestens ein Kommissionsmitglied als Präsidentin oder Präsident eines basellandschaftlichen Gerichts tätig ist. Des Weiteren müssen sämtliche Amtsinhaber ausgewiesene Fachleute im Bereich des Strafprozessrechts und des Strafrechts sein.

Per 31. März 2018 ist die Amtsperiode der bisherigen Mitglieder der Fachkommission, Enrico Rosa (bisheriger Kommissionspräsident), Dr. Hanspeter Uster sowie Beat Lanz (Mitglieder), ausgelaufen. Sämtliche vorgenannten Amtsträger haben erklärt, dass sie für eine weitere Amtsperiode nicht mehr zur Verfügung zu stehen.

Angesichts des Verzichts der vormaligen Kommissionsmitglieder auf Weiterführung ihres Amtes hatte der Landrat für die Amtsperiode vom 1. April 2018 bis 31. März 2022 sämtliche Mitglieder der Fachkommission neu zu wählen. In Ausübung ihres Vorschlagsrechts hat die Geschäftsleitung der Gerichte mit Schreiben vom 8. Februar 2018 dem Landrat Prof. Dr. Monika Roth, derzeitige Vizepräsidentin am Strafgericht Baselland, als gerichtliches Mitglied der Fachkommission empfohlen. Als weitere Mitglieder wurden vom Regierungsrat Rolf Grädel (Fürsprecher, ehemaliger Generalprokurator beziehungsweise Generalstaatsanwalt des Kantons Bern und derzeitiges Mitglied der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft) sowie Dora Weissberg (ehemalige Leitende Staatsanwältin des Kantons Basel-Stadt) zur Wahl vorgeschlagen. Mit Beschluss vom 19. April 2018 ist der Landrat diesen Empfehlungen gefolgt und hat Prof. Dr. Monika Roth, Rolf Grädel und Dora Weissberg in stiller Wahl als

Mitglieder der Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft für die Amtsperiode vom 1. April 2018 bis 31. März 2022 gewählt.

Anlässlich ihrer ersten konstituierenden Sitzung am 15. Mai 2018 haben die Kommissionsmitglieder über das Kommissionspräsidium befunden und dieses für die laufende Amtsperiode Rolf Grädel zugeteilt. Des Weiteren wurde Fabian Odermatt (Gerichtsschreiber am Strafgericht Baselland sowie wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern) von den Mitgliedern als Aktuar bestimmt.

1.2 Aufgaben der Fachkommission und Arbeitsgrundlagen

Die wesentlichen Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommission sind in knapper Form in § 5 sowie § 5a EG StPO festgehalten. Von wesentlicher Bedeutung ist insbesondere § 5 Abs. 4 EG StPO, welcher vorsieht, dass die Fachkommission im Auftrag des Regierungsrates oder von sich aus Inspektionen durchführt. In Anwendung derselben Bestimmung können die Mitglieder der Fachkommission bei der Staatsanwaltschaft Auskünfte verlangen und Einsicht in die Akten nehmen. Ebenfalls wird ausdrücklich verankert, dass sämtliche Kommissionsmitglieder dem Amtsgeheimnis unterstehen. Schliesslich erstattet die Fachkommission dem Regierungsrat gestützt auf die Inspektion einen Bericht und kann diesem Anträge für Massnahmen stellen (§ 5a EG StPO).

Die Fachkommission hat sich dazu entschieden, diese in den Grundzügen gesetzlich umschriebenen Aufgaben im Sinne eines internen Arbeitsinstruments weiter zu konkretisieren. In der Folge entwarf die Fachkommission ein Aufsichtskonzept, welches anlässlich einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorsteher der Sicherheitsdirektion am 12. Dezember 2018 verabschiedet wurde. Im Rahmen dieses Konzeptes wurden zunächst die rechtlichen Grundlagen sowie die allgemeinen Grundsätze der kantonalen Aufsicht zusammengetragen. In diesem Zusammenhang wurde etwa der allgemein anerkannte, wenn auch nirgendwo explizit geregelte Grundsatz festgehalten, wonach die Fachkommission im Kontext von aufsichtsrechtlichen Beschwerden von der Regierung zur Stellungnahme eingeladen wird. Darüber hinaus wurden die Handlungsziele der Kommission definiert, das Vorgehen im Einzelnen erörtert sowie allgemeine Inhalte der Inspektionstätigkeit bestimmt. Die weiteren Ausführungen betrafen die Instrumente und Methoden der Aufsicht, die möglichen Schranken derselben sowie das Procedere bei festgestellten Mängeln.

Das konsolidierte Aufsichtskonzept vom 12. Dezember 2018 wurde sowohl der Staatsanwaltschaft wie auch der Jugendanwaltschaft jeweils zur Kenntnis zugestellt.

2. Übersicht über die bisherige Tätigkeit der Fachkommission

2.1 Einarbeitung

Einen grossen Anteil der bisherigen Tätigkeiten der Fachkommission beinhaltete die Einarbeitung in die aktuellen Regelungen der kantonalen Aufsicht sowie – damit zusammenhängend – das Studium der umfangreichen Unterlagen in diesem Bereich. Letztere umfassten unter anderem die diversen einschlägigen gesetzlichen Grundlagen, die Tätigkeitsberichte der ehemaligen Fachkommission sowie die damit einhergehenden Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft und der Regierung, die Berichte der Geschäftsprüfungskommission betreffend die Visitationen bei der Staatsanwaltschaft, den Bericht von Andreas Brunner hinsichtlich des Pool-Modells sowie verschiedene organisationsinterne Unterlagen, welche die Fachkommission bei der Staatsanwaltschaft, bei der Jugendanwaltschaft und bei der Sicherheitsdirektion eingeholt hat. Sämtliche angeforderten Unterlagen wurden der Kommission jeweils umgehend und innert kurzer Frist zur Verfügung gestellt. Die Fachkommission dankt an dieser Stelle für diese ausgezeichnete Form der Zusammenarbeit, welche die Kommissionsarbeit – ungeachtet des schieren Umfangs des zu sichtenden Materials – erheblich erleichtert hat.

2.2 Sitzungen

Die Fachkommission hat in der laufenden Amtsperiode verschiedene Sitzungen – sowohl rein interner Natur als auch mit anderen kantonalen Behörden beziehungsweise Behördenmitgliedern – abgehalten. Bereits am 16. August 2018 fand eine gemeinsame Sitzung mit den ehemaligen Mitgliedern der Fachkommission sowie auch dem vormaligen Aktuar statt, im Rahmen derer der Kommission eine Pendenzenliste sowie sämtliche von den ehemaligen Amtsträgern angelegten Unterlagen und Akten übergeben worden sind. Überdies wurden am 25. Juni 2018 sowie am 12. Dezember 2018 Sitzungen mit dem Regierungsrat sowie mit dem Generalsekretär der Sicherheitsdirektion vorgenommen. Anlässlich dieser beiden

Zusammenkünfte berichtete die Kommission über ihre bisherigen Tätigkeiten und wurde seitens des Regierungsrats mit weiteren Aufgaben und Anliegen bedacht. Die Fachkommission hat es sich alsdann als Ziel gesetzt, alljährlich vier institutionalisierte Quartalsgespräche mit der Ersten Staatsanwältin und zwei halbjährliche Treffen mit der Leitenden Jugendanwältin durchzuführen. Mithilfe solcher Austauschgefässe soll sichergestellt werden, dass die Kommission über aktuelle Themen und Herausforderungen der beiden Behörden zeitnah und direkt von den Leitungen informiert wird. Erste Austauschsitzen haben sowohl im Jahre 2018 wie auch im Jahre 2019 bereits stattgefunden. Im Weiteren plant die Fachkommission einen fixen jährlichen Austausch mit dem Jahrespräsidium des Strafgerichts, Zwangsmassnahmengerichts und Jugendgerichts, wobei ein erstes dieser Gespräche am 13. Dezember 2018 abgehalten worden ist. Ferner ist die Fachkommission am 21. Januar 2019 bei der Justiz- und Sicherheitskommission und am 9. April 2019 bei der Geschäftsprüfungskommission vorstellig geworden. Bei Gelegenheit der jeweiligen Gespräche konnten ein erstes Kennenlernen sowie ein grundsätzlicher Austausch über die Herausforderungen der bisherigen und zukünftigen Aufsicht stattfinden. Ausserdem ist festzuhalten, dass Rolf Grädel und Dora Weissberg im Steuerungsausschuss „Organisationsüberprüfung Staatsanwaltschaft – Polizei; Analyse der Schnittstellen“ mitwirken. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass die Fachkommission am Gesamtanlass der Staatsanwaltschaft vom 25. November 2018 in Muttenz teilgenommen hat.

2.3 Stellungnahmen

Anlässlich einer gemeinsamen Sitzung im Dezember 2018 wurde die Fachkommission von der Sicherheitskommission eingeladen, Stellung zu den Empfehlungen 1, 2, 3, 7 und 9 des Berichts der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat betreffend die Visitation bei der Staatsanwaltschaft vom 18. April 2018 zu nehmen. Mit den beiden Stellungnahmen vom 20. Februar 2019 sowie vom 14. April 2019 ist die Fachkommission dieser Aufforderung nachgekommen, wobei bei Gelegenheit des vorliegenden Berichts noch eine Ergänzung hinsichtlich der Empfehlung 3 anzubringen sein wird (vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziff. 6 nachstehend). Mit Schreiben vom 15. Januar 2019 hat die Fachkommission im Zusammenhang mit einer aufsichtsrechtlichen Beschwerde schliesslich eine Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates verfasst.

2.4 Inspektion und Tätigkeitsbericht

Da die Einarbeitung in die kantonale Aufsicht angesichts der Sichtung der umfangreichen Unterlagen eine erhebliche Zeit in Anspruch genommen hat und sich die Kommissionsmitglieder überdies erst seit Mitte 2018 im Amt befinden, hat sich die Fachkommission dazu entschieden, die erste Inspektion im Jahre 2019 vorzunehmen und – damit zusammenhängend – auch ihren ersten Tätigkeitsbericht zu verfassen

3. Allgemeines zur Inspektion 2019

3.1 Inspektionskonzept

Anlässlich der internen Sitzung vom 21. Januar 2019 hat die Fachkommission unter Zugrundelegung Ihres Aufsichtskonzepts festgehalten, dass der Schwerpunkt der diesjährigen Inspektion – mindestens mit Blick auf die Staatsanwaltschaft – auf den Themenbereich Führung und Controlling fällt. Im Rahmen der Sitzung vom 20. Februar 2019 wurde das konkrete Vorgehen weiter ausdifferenziert und in der Folge nachstehende Bereiche als prioritär gewichtet:

- Führungsanteil der Leitung der Staatsanwaltschaft
- Einbezug der Stellvertretend Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen
- Fallführung der Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen
- Controlling sowie Fallcontrolling
- Altersstruktur der Fälle

Als Arbeitsinstrument hat die Fachkommission strukturierte Fragenkataloge ausgearbeitet, mit Hilfe derer mit der Ersten Staatsanwältin sowie mit sämtlichen Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, getrennt voneinander, Interviews durchgeführt werden sollten und in der Folge auch durchgeführt worden sind. Diese Fragebogen wurden anlässlich von internen Sitzungen besprochen und von der Kommission einstimmig verabschiedet. Während die bezüglich der Ersten Staatsanwältin erstellten Gesprächsunterlagen vorrangig Fragen allgemeiner Natur beinhalteten, bezogen sich die Gesprächsthemen in den übrigen Katalogen nicht zuletzt auch auf die spezifischen Eigenheiten und Herausforderungen der jeweiligen

Abteilungen. Mit Blick auf die Allgemeine Hauptabteilung 2 führte die Kommission mit beiden Co-Leitenden Staatsanwältinnen getrennt voneinander jeweils Interviews, wobei sich das Gespräch mit der Leitenden Staatsanwältin Sylvia Gloor auf den gesamten Bereich der ihr unterstellten Abteilung bezog und ergänzend dazu ein Gespräch mit der Leitenden Staatsanwältin Jaqueline Bannwarth hinsichtlich des Fragenkomplexes betreffend das Top-Sharing erfolgte. Bei sämtlichen Interviews wurde die Gesprächsführung unter den einzelnen Kommissionmitgliedern aufgeteilt.

3.2 Ablauf der Inspektion im Einzelnen

Die einzelnen Inspektionen wurden an folgenden Daten und Orten durchgeführt:

- 03. Juni 2019: Inspektion bei der Ersten Staatsanwältin in Muttenz (Vormittag)
- 04. Juni 2019: Inspektion bei den Hauptabteilungen 1 und 2 in Muttenz (ganzer Tag)
- 05. Juni 2019: Inspektion bei der Hauptabteilung 3 in Muttenz (Vormittag) sowie bei der Hauptabteilung Betäubungsmittel und Organisierte Kriminalität in Liestal (Nachmittag)
- 06. Juni 2019: Inspektion bei der Hauptabteilung Strafbefehle in Liestal (Vormittag)
- 12. Juni 2019: Inspektion bei der Jugendanwaltschaft in Liestal (Vormittag)
- 27. Juni 2019: Inspektion bei der Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität in Liestal (Vormittag)

3.3 Inspektionsunterlagen

Im Rahmen der Inspektionen sowie im Nachgang derselben verfügte die Fachkommission unter anderem über die folgenden Unterlagen:

- sämtliche interne Weisungen der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft;
- eine Auflistung der Anzahl Falleingänge, Fallerledigungen und Anklageüberweisungen für jede Hauptabteilung im Jahr 2018;
- die Regierungsratsbeschlüsse betreffend die im Jahr 2018 eingesetzten ausserordentlichen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen (inklusive der Angabe betreffend Dauer und Grund des jeweiligen Einsatzes);

- einen Auszug aus Novotime per Ende Dezember 2018, aus dem der Führungsanteil und der Umfang der Fallbearbeitung für die Erste Staatsanwältin, der Leitenden Staatsanwälte und deren Stellvertreter ersichtlich ist;
- die Anzahl und die Angaben betreffend der aktuell bei der Ersten Staatsanwältin, den Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und deren Stellvertretungen hängigen Fällen, inkl. derjenigen Verfahren, die am Gericht hängig sind;
- die Anzahl der im Jahr 2018 zurückgewiesenen Anklagen pro Hauptabteilung;
- Angaben betreffend die Fluktuationsrate des Personals im Jahr 2018 pro Hauptabteilung;
- die Leistungsvereinbarung mit der Psychiatrie Baselland;
- den internen Auftrag betreffend Analyse der Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität;
- Angaben bezüglich der aktuellen Entwicklungen der Zeit- und Feriensaldi der Mitarbeitenden;
- das Konzept Einführung neue Mitarbeitende sowie das Konzept Förderprogramm für künftige Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit dem dazugehörigen Beschluss der GL Nr. 9/18;
- verschiedene Beispiele betreffend Urteilstrollen;
- der Stand der Zeitsaldi per 30. Juni 2018 sowie per 30. Juni 2019 für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie für die Untersuchungsbeauftragten (jeweils geordnet nach Hauptabteilung);
- einen Novotimeauszug für sämtliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte betreffend den Bereich Hauptverhandlung resp. die Auftritte am Gericht per 30. Juni 2019;
- aktualisierte Organigramme mit Mitarbeiterliste per 30. Juni 2019 (inklusive Angabe betreffend Stellenprozente);
- die Veränderung der über dreijährigen Fälle für die Zeitspanne 2018 und 2019 in absoluten Zahlen sowie in Prozenten;
- ein aktueller Stand der derzeit „priorisierten und dringenden“ Fälle (per 31. Juli 2019) pro Abteilung inkl. Grund der Priorisierung;
- eine konsolidierte Zahl der Geschäftseingänge vom 30. Juni 2018 im Vergleich zum 30. Juni 2019.

3.4 Nachgang und Auswertung der Inspektionsgespräche

Von sämtlichen Inspektionsgesprächen wurde ein Wortprotokoll erstellt, welches den befragten Personen vorab zur Korrektur und zur Ergänzung zugestellt wurde. Bei den überarbeiteten Protokollen, welche ausschliesslich als interne Dokumente der Kommission zu qualifizieren sind, handelte es sich nebst den vorab aufgelisteten Unterlagen um die vorrangigen Arbeitsinstrumente der Fachkommission sowie auch die wesentliche Grundlage des vorliegenden Tätigkeitsberichts. Anlässlich einer internen Sitzung der Fachkommission wurden die Ergebnisse der Inspektion besprochen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch entschieden, dass einzig die bei der Staatsanwaltschaft durchgeführte Inspektion Inhalt des vorliegenden Tätigkeitsberichts bilden soll. Ein Inspektionsbericht hinsichtlich der Jugendanwaltschaft wird demgegenüber zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Am 19. August 2019 fand ein Abschlussgespräch mit der Ersten Staatsanwältin statt, wobei die Erkenntnisse der Inspektion bilateral diskutiert und offene Fragen beantwortet werden konnten. Der vorliegende Tätigkeitsbericht wurde von der Fachkommission mittels Zirkulationsbeschluss einstimmig verabschiedet.

4. Erkenntnisse aus der Inspektion bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft im Einzelnen

4.1 Allgemeines

Vorweg ist festzuhalten, dass die Fachkommission im Rahmen der durchgeführten Inspektion einen guten Eindruck der Staatsanwaltschaft Basel-Land gewinnen konnte. Die Staatsanwaltschaft ist insgesamt adäquat organisiert und verfügt über die notwendigen personellen und organisatorischen Ressourcen, um den ihr obliegenden gesetzlichen Auftrag fach- und sachgerecht wahrnehmen zu können. Die von der Fachkommission überprüften Arbeitsinstrumente bilden des Weiteren taugliche Grundlagen der Qualitätssicherung und des Controllings. Positiv hervorzuheben ist auch, dass es der Staatsanwaltschaft im vergangenen Jahr wiederum gelungen ist, die Anzahl der über dreijährigen Fällen zu reduzieren. Gesamthaft ist der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft ein gutes Zeugnis auszustellen.

Das Gesagte bedeutet handkehrum nicht, dass die Fachkommission nicht Optimierungsmöglichkeiten in gewissen Bereichen festgestellt hat. Darauf wird im Folgenden noch einzugehen sein. Bei dieser Gelegenheit soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass sämtliche Gespräche der Kommission mit den Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, insbesondere auch mit der Ersten Staatsanwältin, in einer angenehmen und konstruktiven Atmosphäre stattgefunden haben. Die einzelnen Gesprächspartner zeigten keine Schwierigkeiten darin, sich kritischen Fragen der Kommission zu stellen und den Kommissionsmitgliedern entsprechend Auskunft zu geben. Die Fachkommission dankt an dieser Stelle für diese Form des gegenseitigen Vertrauens, welche unabdingbare Basis einer funktionierenden Aufsicht bildet.

Nachstehend werden die im Rahmen der Inspektion prioritär nachgegangenen Themenbereiche sowie die daraus hervorgehenden Erkenntnisse und Empfehlungen vertieft dargelegt und erörtert.

4.2 Führung der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft

4.2.1 Führungsanteil der Ersten Staatsanwältin

Die Fachkommission hat sich anlässlich der diesjährigen Inspektion eingehend mit der von der Ersten Staatsanwältin im Jahre 2018 wahrgenommenen Führungsverantwortung auseinandergesetzt. Aus den vorab bei der Staatsanwaltschaft eingeholten Unterlagen – welche auf dem Erfassungssystem Novotime basieren – geht zusammengefasst hervor, dass der Hauptschwerpunkt der Tätigkeit der Ersten Staatsanwältin im letzten Jahr im Bereich „Allgemeine Leitungsfunktion“ der Staatsanwaltschaft zu liegen kam. Ebenfalls einen grossen Anteil bildeten die Rubriken „Führung und Personelles“ sowie „Kommissionen/Projekt/Vernehmlassung“, welche ihrer Natur gemäss ebenso zur Führung im weiteren Sinne gezählt werden können. Insgesamt ergibt sich daraus ein Führungsanteil von ungefähr 87.5 Prozent. Die eigene Fallbearbeitung, welche sich in die Teilbereiche „Vorverfahren“, „Hauptverfahren“ sowie „Nachverfahren“ unterteilen lässt, fiel im fraglichen Zeitraum demgegenüber nicht derart stark ins Gewicht. Die weiteren Rubriken umfassten die Bereiche „Informatik“, „Fort- und Weiterbildung“ sowie „Finanz- und Rechnungswesen“.

Vorweg ist festzuhalten, dass diese Aufteilung – und damit im Besonderen auch der hohe Anteil an Führungstätigkeit – aus Sicht der Fachkommission nachvollziehbar und mit Blick auf die anspruchsvolle Aufgabe der Ersten Staatsanwältin, welche die oberste Verantwortung für einen grossen Personalkörper innehat, vertretbar scheint.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen hält die Fachkommission jedoch dafür, dass die Leitungsspanne der Ersten Staatsanwältin nur so gross sein sollte, als dass es ihr jederzeit möglich ist, ihre Mitarbeitenden innerhalb dieser Spanne wirklich zu kontrollieren und zu koordinieren. Derzeit sind der Ersten Staatsanwältin 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt unterstellt. Es sind dies die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Stabsmitarbeitenden. Mit sämtlichen dieser Mitarbeitenden führt die Erste Staatsanwältin alljährlich ein Mitarbeitergespräch durch. Ferner gehen aus der ihr zukommenden Personalführung gemäss den Angaben der Ersten Staatsanwältin diverse weitere Aufgaben hervor – so etwa ihre Verantwortung für verschiedene personalrechtliche Vertragsprüfungen und -unterzeichnungen, die Vornahme von Gesprächen bezüglich Verwarnungen oder Gewährung des rechtlichen Gehörs, das Verfassen von personalrechtlichen Verfügungen sowie der Einbezug in die Rekrutierung neuer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Aus dem Gesagten folgt, dass die Führungsspanne der Ersten Staatsanwältin insgesamt als hoch bis sehr hoch zu veranschlagen ist. Damit einher geht eine grundsätzliche Gefahr der möglichen Überlastung der obersten Staatsanwältin des Kantons sowie gleichsam ein nicht unerhebliches Klumpenrisiko bei einem krankheits- oder unfallbedingten Ausfall. Hinzu kommt, dass die Erste Staatsanwältin offenbar selbst während ihren Ferien für die Mitarbeitenden für verschiedene fachliche und administrative Fragen weiterhin telefonisch oder per Mail zur Verfügung steht. Eine weitere negative Folge der hohen Führungsspanne sowie des hohen Führungsanteils besteht darin, dass die Erste Staatsanwältin weitere ihr obliegende Aufgaben in den vergangenen Jahren nicht oder nur reduziert wahrzunehmen vermochte. Zu kurz kam nach Schilderung der Ersten Staatsanwältin insbesondere die Vertretung der Staatsanwaltschaft nach aussen sowie – als eine Form von Qualitätskontrolle – die Teilnahme an den Fallkontrollen der Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen. All dies scheint aus Sicht der Kommission nicht ideal. Die Fachkommission empfiehlt deshalb, die Führungsspanne der Ersten Staatsanwältin sei zu überprüfen und es seien entsprechend geeignete Entlastungsmassnahmen auszuarbeiten.

4.2.2 Derzeitiges Stellvertretungsmodell der Ersten Staatsanwältin

Angesichts des vorab erwähnten hohen Führungsanteils der Ersten Staatsanwältin ist eine funktionierende Stellvertretung von evidenter Bedeutung. Ein taugliches Stellvertretungsmodell stellt insbesondere sicher, dass die Erste Staatsanwältin im Bedarfsfall – sowohl in administrativer wie auch in operativer Hinsicht – entlastet werden kann. Das gegenwärtige Vertretungsmodell der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft überzeugt aus Sicht der Fachkommission schon mit Blick auf die unterschiedlichen Standorte Muttenz und Liestal nicht wirklich. Ebenfalls nicht ideal ist der Umstand zu werten, wonach die Stellvertretung zurzeit als reine Abwesenheitsvertretung ausgestaltet ist, so dass eine effektive Entlastung von vornherein nur *in absentia* der Ersten Staatsanwältin erfolgt. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass der Stellvertreter der Ersten Staatsanwältin von den Mitarbeitenden offenbar nur sporadisch in Anspruch genommen wird. Dieser Umstand mag wiederum auf den bereits erwähnten Faktor zurückzuführen sein, wonach die Erste Staatsanwältin selbst in ihren Ferien für verschiedene fachliche und administrative Anfragen zur Verfügung steht. In anderen Worten fungiert die Erste Staatsanwältin auch bei Abwesenheit *de facto* noch immer als ihre eigene Stellvertreterin. All dies macht aus betrieblicher Sicht wenig Sinn. Die Fachkommission regt deshalb an, das derzeitige Stellvertretermodell dergestalt anzupassen, dass im Bedarfsfall eine faktische Abwesenheitsvertretung sowie eine Entlastung der Ersten Staatsanwältin stattfinden kann. Hierzu ist nach Ansicht der Kommission insbesondere auch eine räumliche Nähe zwischen der Ersten Staatsanwältin und deren Stellvertretung notwendig.

4.2.3 Führungsanteil der Leitung der Staatsanwaltschaft

Die Fachkommission hat nicht nur den Führungsanteil der Ersten Staatsanwältin, sondern auch derjenigen der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einer vertieften Prüfung unterzogen. Was die von der Fachkommission in diesem im Zusammenhang bei der Staatsanwaltschaft eingeholten Auszüge anbelangt, ist vorweg zu konstatieren, dass das fallbezogene Coaching von Untersuchungsbeauftragten von einigen Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten teilweise fälschlicherweise unter der eigenen Fallbearbeitung anstatt unter der Rubrik „Führung“ abgebucht wurde, was die Auswertung der jeweiligen Angaben insofern erschwerte. Ungeachtet dessen lässt sich festhalten, dass der Führungsaufwand sämtlicher Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie deren Stellvertretungen im vergangenen Jahr hoch bis sehr hoch ausfiel. Für die Fachkommission ist es nachvollziehbar

und auch wichtig, dass die Führungsfunktion von den Verantwortlichen effektiv und pflichtgemäss wahrgenommen wird – sowohl in organisatorischer wie auch in fallbezogener Hinsicht. Im Weiteren fällt jedoch auf, dass sich gewisse Unterschiede bezüglich des konkreten Führungsanteils betreffend die Leitungen der verschiedenen Hauptabteilungen ausmachen lassen. Insbesondere in den drei Allgemeinen Hauptabteilungen ist die von der Leitung wahrgenommene Führungsaufwand durchwegs höher ausgefallen als in den Hauptabteilungen Strafbefehle, Betäubungsmittel und Organisierte Kriminalität sowie Wirtschaftskriminalität. Diese Differenzen lassen sich freilich mit den Eigenheiten der einzelnen Abteilungen – namentlich mit deren fachlichen Ausrichtungen, deren Grössen sowie des jeweils unterschiedlich streng gehandhabten Controllings – grossmehrheitlich erklären. An dieser Stelle sei jedoch bereits der Hinweis angebracht, dass die Fachkommission die in den einzelnen Hauptabteilungen unterschiedlich gelebte Handhabung des 4-Augen-Prinzips als nicht für sinnvoll erachtet. Dieser Aspekt wird in den nachstehenden Ausführungen zum Controlling und zur Qualitätssicherung noch auszuführen sein.

4.2.4 Stellvertretungen der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Jede Leitende Staatsanwältin und jeder Leitende Staatsanwalt verfügt über eine eigene Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, der die Leitung bei deren Abwesenheit vertritt. Ausserdem obliegen den Stellvertretungen die administrative Führung der Untersuchungsbeauftragten sowie die Verantwortung für deren Fallbearbeitung im Rahmen des Pool-Modells. Anlässlich der Inspektionen konnte sich die Fachkommission davon vergewissern, dass das derzeitige Stellvertreter-Modell überzeugt und gut funktioniert. Insbesondere sind sich die Stellvertreterinnen und Stellvertreter ihrer Aufgaben sowie der damit einhergehenden Führungsverantwortung bewusst und nehmen diese pflichtgemäss wahr. Umso mehr erstaunt es allerdings, dass die Aufgaben der Stellvertretenden Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den jeweiligen Stellenbeschrieben nicht oder lediglich in fragmentarischer Form umschrieben sind. Die Fachkommission empfiehlt deshalb, die Stellenbeschriebe der Stellvertretenden Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu überarbeiten und an die bereits gelebten Gegebenheiten anzupassen.

4.2.5 Eigene Fallbearbeitung der Ersten Staatsanwältin sowie der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Die Fachkommission erachtet es als zentral und wichtig, dass die Leitung der Staatsanwaltschaft nebst der wahrgenommenen Führungsverantwortung eine bestimmte Anzahl an eigenen Fällen bearbeitet und mit einer gewissen Regelmässigkeit auch vor Gericht auftritt. Die eigene Fallbearbeitung trägt ihren Teil dazu bei, dass die Erste Staatsanwältin sowie die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ihren Bezug zur Praxis sicherstellen, der wiederum unabdingbare Voraussetzung der Wahrnehmung einer Führungsaufgabe bildet. Ebendiese eigene Fallbearbeitung durch die Erste Staatsanwältin sowie auch der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte war in den letzten Jahren vermehrt Thema der Aufsicht der vormaligen Fachkommission sowie auch Inhalt der Berichte der Geschäftsprüfungskommission. Die frühere Fachkommission hat in ihren Tätigkeitsberichten denn auch mit Recht kritisiert, dass die Leitung der Staatsanwaltschaft in der Vergangenheit insgesamt zu wenige bedeutsame Fälle bearbeitet habe, zuletzt etwa im Tätigkeitsbericht vom 22. September 2017 (vgl. zum Ganzen die entsprechenden Ausführungen unter Ziff. 3.2.2 des damaligen Berichts). In der Folge wurden in Konkretisierung von § 7 Abs. 2 EG StPO in Ziff. 1.3 der staatsanwaltschaftsinternen Weisung „Kompetenzen, Controlling und Qualitätssicherung“ Kriterien ausgearbeitet, welche die ausgewählte Fallbearbeitung der Ersten Staatsanwältin und der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sicherstellen soll. Bereits mit Stellungnahme vom 14. April 2019 hat die Fachkommission festgehalten, dass sich der Begriff der ausgewählten Fälle innerhalb des Kriterienkatalogs vorrangig auf solche beziehen sollte, in welchen sich komplexe Rechts- oder Sachverhaltsfragen stellen, von welchen – aufgrund einer allfälligen politischen Brisanz – eine Aussenwirkung ausgeht und bei welchen bereits eine Zuständigkeit aufgrund des Pikettbetriebs besteht. Unabhängig von der aktuellen Ressourcensituation der Staatsanwaltschaft Baselland macht es demgegenüber wenig Sinn, seitens der Leitung einfache Fälle – wie etwa Strafbefehle ohne eine etwaige Öffentlichkeitswirksamkeit – abzuarbeiten. Demzufolge sind nach Ansicht der Fachkommission die drei genannten Kriterien innerhalb der Liste – nach wie vor – als priorisiert zu behandeln.

Im Rahmen der Inspektionen konnte die Kommission Einblick in die von der Leitung im Jahre 2018 bis heute bearbeiteten Fälle nehmen und dabei feststellen, dass es sich dabei vorrangig um komplexe oder medienwirksame Verfahren handelte – in anderen Worten alle Fälle, die als ausgewählt im Sinne der vorgenannten Ausführungen zu qualifizieren sind. Die Fachkommission begrüsst diese Entwicklung und stellt fest, dass die von der Kommission angeregte Priorisierung grossmehrheitlich der bereits heute gelebten Praxis der Staatsanwalt-

schaft entspricht. Ungeachtet dessen wird die Fachkommission die eigene Fallbearbeitung der Ersten Staatsanwältin sowie der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den kommenden Jahren weiterhin interessiert verfolgen und bei Bedarf einer näheren Überprüfung unterziehen.

4.3 Allgemeines zur Organisation und zur Qualitätssicherung

4.3.1 Instrumente der Qualitätssicherung

Eine effektive Führung eines grösseren Personalkörpers, wie demjenigen der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, zeichnet sich dadurch aus, dass die Behörde über gute und funktionierende Instrumente der Qualitätssicherung und des Controllings verfügt. Als wichtigste Arbeitsgrundlagen sind zunächst die 37 Weisungen der Ersten Staatsanwältin zu wesentlichen und sämtliche Hauptabteilungen gleichsam betreffenden Grundsätzen und Themen hervorzuheben. Besondere Bedeutung kommt dabei der Weisung „Kompetenzen, Controlling und Qualitätssicherung“ zu, in welcher unter anderem das qualitätssichernde Instrument der Fallkontrollen und Fallbesprechungen festgehalten wird. So führen die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mindestens zweimal pro Kalenderjahr Fallkontrollen beziehungsweise Fallbesprechungen durch und benennen dabei die zu priorisierenden Fälle. Diese Möglichkeit der Priorisierung oder die Definition von Schlüsselfällen ermöglicht es der Staatsanwaltschaft insofern, Fälle, die zur Einhaltung des Beschleunigungsgebots oder aufgrund anderer Gründe als vordringlich zu bearbeiten sind, entsprechend zu kennzeichnen, was wiederum eine Rapportierungspflicht zu Handen der Leitenden Staatsanwältin oder des Leitenden Staatsanwalts auslöst. Ein weiteres aus Sicht der Kommission wirkungsvolles Controllingwerkzeug bildet ausserdem die Rückständeliste der Ersten Staatsanwältin, welche von Letzterer jeweils im vierten Quartal des Kalenderjahres erstellt und an die jeweiligen Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Bearbeitung weitergeleitet wird. Ein eigentliches 4-Augen-Prinzip wird auf Weisungsebene sodann hinsichtlich von Einstellungsverfügungen, welche gestützt auf Art. 53 StGB erlassen werden, für die gesamte Staatsanwaltschaft verbindlich festgelegt. Sämtliche Einstellungen sind demzufolge durch die Verfahrensleitung der zuständigen Leitenden Staatsanwältin beziehungsweise dem zuständigen Leitenden Staatsanwalt zur Genehmigung vorzulegen, wobei eine Kopie der Verfügung der Ersten Staatsanwältin zuzustellen ist. Den einzelnen Leitungen der Hauptabteilungen steht es im Weiteren frei, weitere, die Weisungen der Ersten Staatsanwältin konkretisierende Reglemen-

te zu erlassen. Dies gilt namentlich auch im Hinblick auf die hauptabteilungsinternen Konkretisierungen des 4-Augen-Prinzips. In der Folge wurden verschiedene Unterschriftendiagramme in Kraft gesetzt, welche diesen Grundsatz für die jeweiligen Abteilungen ausdrücklich regeln. Die Fachkommission hat schliesslich festgestellt, dass die Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität im Rahmen von komplexeren Fällen die Verwendung von Tatbestandsmerkmalsblättern sowie des Instruments der Verfahrensplanung vorschreibt, wobei in den übrigen Hauptabteilung diese Instrumente lediglich empfohlen werden.

Nebst den vorgenannten Führungsinstrumenten ist es zur Sicherstellung der Qualität der Arbeit der Staatsanwaltschaft gleichsam von entscheidender Bedeutung, dass die Vermittlung von Wissen und relevanten Entscheiden – insbesondere Gerichtsentscheiden oder Beschlüssen aus der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft – über sämtliche Abteilungen hinweg gleichartig funktioniert. Als Instrument einer solchen Vereinheitlichung des Wissenstransfers wurde in der gesamten Staatsanwaltschaft die Plattform StawaWiki implementiert. Dort sind nicht nur sämtliche internen Weisungen abgelegt, und teilweise mit weiteren Dateien verlinkt, sondern es findet sich auf der Plattform auch eine ausführliche Entscheidungssammlung. Das Arbeitsinstrument StawaWiki erlaubt es sodann, einzelne Autoren zu bestimmen und diesen wiederum bestimmte fachbezogene Zuständigkeitsbereiche zu übertragen. Überdies bestehen innerhalb der Staatsanwaltschaft diverse Fachstellen und Fachleitungen, welche als eigentliche Kompetenzzentren den Mitarbeitenden Unterstützung in fachlichen Fragen bieten. Wichtige Beschlüsse und Entscheide, beispielsweise solche der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft, werden schliesslich über das Instrument InfoStawa übermittelt, was einen gleichzeitigen und einheitlichen Informationsfluss an sämtliche Mitarbeitenden gewährleistet.

Die Fachkommission stellt zusammengefasst fest, dass die Staatsanwaltschaft Baselland grundsätzlich über gute Controlling-Werkzeuge verfügt, welche sowohl in materieller wie auch in administrativer Hinsicht geeignet sind, die Qualität der Arbeit der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft zu gewährleisten. Dessen ungeachtet stellt sich bezüglich des Weisungswesens die grundsätzlich Frage, inwiefern es sinnvoll ist, dass die einzelnen Abteilungen – über die Weisungen der Ersten Staatsanwältin hinaus – eigene Reglemente erlassen dürfen. Mindestens mit Blick auf die Regelung betreffend die Unterschriftenberechtigung beziehungsweise die Implementierung des 4-Augen-Prinzips, welches in anderen Kantonen sogar auf Gesetzesstufe verankert ist (vgl. hierzu etwa Art. 54 des Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung des Kantons Berns [EG ZSJ]) empfiehlt die Fachkommission, dieses Prinzip auf der Ebene der allgemeinen, die ganze Staatsanwaltschaft geltenden Weisungen festzusetzen und insofern eine

einheitliche Handhabung anzustreben. Prüfwert ist im Weiteren auch, ob die Verfahrensplanung sowie die Tatbestandsmerkmalsblätter auch vermehrt in den übrigen Hauptabteilungen zum Einsatz gelangen und – mindestens in komplexeren Fällen – für verbindlich erklärt werden sollen.

Bezüglich des Wissenstransfers ist zu konstatieren, dass die Staatsanwaltschaft über eine Vielzahl von Instrumentarien und Möglichkeiten verfügt, was automatisch eine gewisse Gefahr der Verzettlungen und Doppelspurigkeiten in sich birgt. Besonders akzentuiert sich diese Problematik bei der auf StawaWiki angelegten Entscheidungssammlung, welche nach Ansicht der Fachkommission grundsätzlich ein wertvolles Hilfsmittel bildet, um wichtige Entscheide zu bestimmten Themen einheitlich und leicht abrufbar abzulegen. Die fragliche Sammlung wird derzeit vornehmlich von einem Staatsanwalt geführt und von diesem – so gut als möglich – a jour gehalten. Gemäss Rückmeldungen anlässlich der Inspektion wird die Entscheidungssammlung von anderen Mitarbeitenden indes nur partiell genutzt. Als direkte Folge davon werden mitunter wichtige, weil sämtliche Hauptabteilungen gleichsam betreffende Bundes- oder Kantonsgerichtsentscheide teilweise nur innerhalb der eigenen Abteilung zur Kenntnis gebracht und gar nicht erst zu Händen der Sammlung weitergeleitet. Die Fachkommission empfiehlt folglich, den hauptabteilungsübergreifenden Wissenstransfer im Sinne der vorstehenden Erwägungen ganz grundsätzlich zu optimieren. In diesem Zusammenhang sei namentlich auch die Aktualität und die einheitliche Nutzung der Entscheidungssammlung auf StawaWiki sicherzustellen.

4.3.2 Coaching und Einführung neuer Mitarbeitenden, Nachwuchsförderung sowie der Einsatz von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Gute Arbeitsinstrumente können nur dann funktionieren, wenn diese innerhalb eines Betriebs auf motivierte und leistungsstarke Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen. Die tägliche Arbeit und die fachliche Kompetenz der Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft sind für das qualitative und quantitative Leistungsergebnis der Behörde deshalb von grosser Bedeutung. Die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft treffen sodann nicht nur wichtige betriebliche Entscheide, sondern prägen auch die Erscheinung der Staatsanwaltschaft nach aussen. Insbesondere die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, welche vermehrt im Fokus der Medienöffentlichkeit stehen, gestalten die öffentliche Wahrnehmung der Staatsanwaltschaft in erheblichem Masse mit. Im Lichte des Gesagten ist es von gewichtiger Bedeutung, dass die

Staatsanwaltschaft über Instrumente verfügt, welche die fachliche Qualität ihrer Mitarbeitenden bereits im Zeitpunkt der Rekrutierung sicherstellen und die Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden dergestalt fördern, dass diese ihr Potential so rasch als möglich betrieblich einbringen können.

Die Fachkommission hat sich mit Blick auf die Qualitätssicherung im Rahmen der Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden zunächst mit dem internen „Konzept Einführung neue Mitarbeitende“ befasst. Ziel des Konzeptes ist es, die Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden – darunter fallen sowohl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Untersuchungsbeauftragte, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten sowie auch Mitarbeitende des Stabs – zu standardisieren und den Betreuungsaufwand in den einzelnen Hauptabteilungen zu reduzieren. Die Fachkommission stellt fest, dass insbesondere mit dem Götti-System ein nützliches Tool bezüglich des Coachings von neuen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie neuen Untersuchungsbeauftragten zur Verfügung steht, was wiederum eine effiziente Einarbeitung neuer Mitarbeitenden gewährleistet.

Des Weiteren hat die Kommission Einblick in das „Förderungsprogramm für künftige Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Kantons Basel-Landschaft“ genommen. Dieses präsentiert sich als ein dem Grundsatz nach überzeugendes Konzept, das dem übergeordneten Ziel verpflichtet ist, sämtliche Staatsanwaltschaften mit Personen besetzt zu wissen, die den hohen Anforderungen an diese Funktion auch gerecht werden. Der faktischen Durchführbarkeit des Programms sind jedoch insofern enge Grenzen gesteckt, als dass die Fluktuationsrate der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte derzeit äussert gering ausfällt. Entsprechend ist die Möglichkeit, als Untersuchungsbeauftragte oder Untersuchungsbeauftragter innerhalb des Kantons zur Staatsanwältin beziehungsweise zum Staatsanwalt aufzusteigen, mit verschiedenen Unwägbarkeiten behaftet. Im Lichte des Gesagten ist es auch nachvollziehbar, dass die Staatsanwaltschaft eine gewisse Zurückhaltung darin ausübt, durch die Einsetzung von Untersuchungsbeauftragten in ein Förderprogramm bei diesen allfällige Hoffnungen zu wecken, die sich alsdann nur schwer realisieren lassen. Die Fachkommission stellt fest, dass die tiefe Fluktuation der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit der hauseigenen Nachwuchsförderung zu einem gewissen Grad kollidiert und Letztere nicht unerheblich erschwert.

Als tatsächlich gelebte und praktizierte Möglichkeit der Nachwuchsförderung ist schliesslich die Möglichkeit zu nennen, dass Untersuchungsbeauftragte für gewisse Fälle per Beschluss des Regierungsrates als ausserordentliche Staatsanwältinnen oder ausserordentliche Staatsanwälte eingesetzt werden können. Freilich dienen diese Einsätze in erster Linie der

Entlastung bei personellen Ausfällen oder sonstigen Engpässen. Mit der Entlastung einher geht jedoch indirekt immer auch die Möglichkeit, dass sich die jeweiligen Untersuchungsbeauftragten in staatsanwaltlicher Funktion für eine gewisse Zeit bewähren und empfehlen können. Aus den von der Fachkommission eingeholten Unterlagen ist ersichtlich, dass im Jahr 2018 insgesamt 5 solcher Einsätze bewilligt worden sind, wobei sich jeder dieser Einsätze materiell auch begründen liess. Die Fachkommission hält fest, dass die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit weder in grundsätzlicher Hinsicht zu beanstanden ist noch in den konkreten Fällen zu monieren gewesen wäre und solche Einsätze überdies eine sinnvolle Form von konkreter Förderung und auch Beurteilung des eigenen Nachwuchses bilden.

4.4 Beschleunigungsgebot und Belastungssituation der einzelnen Hauptabteilungen

4.4.1 Einhaltung des Beschleunigungsgebots

Ungeachtet der im Rahmen der diesjährigen Inspektion vorrangig nachgegangenen Themenbereiche „Führung“ sowie „Controlling und Qualitätssicherung“ beinhaltet die Überprüfung der Einhaltung des Beschleunigungsgebots einen eigentlichen Dauerauftrag der Aufsicht der Fachkommission. Die Kommission stellt an Hand der eingeholten Unterlagen fest, dass im Vergleich zum Vorjahr bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft im Jahr 2018 insgesamt 2'963 weniger Fälle eingegangen sind, was insgesamt einem Rückgang von 7.5 Prozent entspricht. Betroffen davon sind hauptsächlich Übertretungen (- 2'458) – und dort insbesondere die „Massendelikte“ in Zusammenhang mit Geschwindigkeitsübertretungen. Aber auch bei den arbeitsintensiveren und komplexeren Vergehens- und Verbrechensfällen konnte ein leichter Rückgang von 505 Fällen verzeichnet werden. Auf hohem Niveau fungierten die Erledigungszahlen. So konnten im Jahre 2018 insgesamt 30'535 Fälle erledigt werden, was im Vergleich zum Vorjahr (29'659 erledigte Fälle) einer leichten Steigerung um 876 Fälle entspricht.

Die Fachkommission hält fest, dass der für das Jahr 2018 geltende Leistungsauftrag der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, wonach 60 Prozent der Strafverfahren mit bekannter Täterschaft innerhalb von zwölf Monaten zu erledigen sind, erfüllt werden konnte. So konnten 87.9 Prozent der im Jahr 2018 eingegangenen Fälle innerhalb eines Jahres abgeschlos-

sen werden. Im Vergleich zum Vorjahr stieg dieser Wert damit nochmals leicht an. Diese Leistungsvorgabe wurde mit Blick auf das Jahr 2019 nunmehr angepasst und es wurden in dieser Hinsicht neue Zielvorgaben definiert. Darauf wird an anderer Stelle noch näher einzugehen sein (vgl. die Ausführungen unter Ziff. 6).

Von besonderer Bedeutung ist bezüglich der Einhaltung des Beschleunigungsgebots die Anzahl der bei der Staatsanwaltschaft hängigen über dreijährigen Fälle. Positiv ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft die Zahl der älteren Fälle in der näheren Vergangenheit konstant zu reduzieren vermochte. Lag die Anzahl an über dreijährigen Fällen per 31. Dezember 2017 noch bei 447 Fällen, so verringerte sich diese Zahl per 31. Dezember 2018 auf 334 solcher Fälle. Diese Tendenz scheint sich auch im Jahre 2019 fortzusetzen, liegt die Anzahl an über dreijährigen Fällen per 30. Juni 2019 doch nunmehr bei 292. Freilich scheinen selbst 292 Fälle *prima vista* noch immer nach einer grossen Zahl. Hierzu ist allerdings zu bemerken, dass die Staatsanwaltschaft ihre Fälle nach wie vor nach eingegangenen Anzeigen beziehungsweise faszikelweise erfasst und überdies nicht die Anzahl von übergeordneten Verfahrenskomplexen zählt, welche letztlich in einer Anklage oder einer Einstellung münden. Im Hinblick auf die aktuelle Pendsenzsituation ist die eigene Zählweise der Staatsanwaltschaft nicht wirklich aussagekräftig. Sie vermag den geringen Anteil der bei der Staatsanwaltschaft nunmehr noch hängigen über dreijährigen Fällen nicht sachgerecht abzubilden.

4.4.2 Fallbelastungs- und Erledigungssituation der einzelnen Hauptabteilungen

Damit die Altlasten der Staatsanwaltschaft auch weiterhin konsequent abgebaut und neue Fälle zeitnah angegangen werden können, ist eine effiziente Fallbearbeitung und -erledigung in sämtlichen Hauptabteilungen von entscheidender Bedeutung. Die Fachkommission hat sich mit Blick auf diese Prämisse mit der jeweiligen Fallbelastung und mit den Fallerledigungszahlen der einzelnen Hauptabteilungen befasst. Dabei fällt auf, dass sich die Belastungszahlen wie auch die Erledigungszahlen im Jahre 2018 in sämtlichen Allgemeinen Hauptabteilungen in einem vergleichbaren Rahmen bewegten: In der Hauptabteilung 1 gingen im Jahr 2018 1671 Fälle ein, wobei im Gegenzug 1066 Fälle erledigt werden konnten; in der Hauptabteilung 2 standen 1453 Falleingänge 1064 Erledigungen gegenüber und in der Hauptabteilung 3 betrug das Verhältnis von Eingängen und Erledigungen 1453 zu 1064.

Mindestens was die Fallbelastung anbetrifft, scheint sich diese gleichmässige Verteilung im Jahr 2019 nicht zu bestätigen. So sind per 5. Juli 2019 in der Hauptabteilung 1 lediglich 860 Fälle hängig, während die Fallbelastungen in der Hauptabteilung 2 per gleichem Stichtag bei 1701 und in der Hauptabteilung 3 gar bei 1837 zu liegen kommen. Im Zusammenhang mit dieser unterschiedlichen Belastungssituation der Allgemeinen Abteilungen wurden offenbar bereits Entlastungsmassnahmen in die Wege geleitet und damit sichergestellt, dass die Hauptabteilung 1 von der Hauptabteilung 3 gewisse Aufgaben – etwa die Verantwortung für die Postwoche – übernehmen konnte. Ungeachtet des Gesagten ist festzuhalten, dass aufgrund dieser nominal frappant unterschiedlichen Zahlen nicht *tel quel* auf die effektive Belastungssituation der einzelnen Abteilungen geschlossen werden darf. Die Fachkommission hat festgestellt, dass die Hauptabteilung 3 derzeit diverse Fallkomplexe betreffend Serieneinbruchsdiebstählen, begangen von mehreren Beschuldigten, führt. Aufgrund der Zählweise der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, welche wie bereits dargelegt auf einer faszikelweisen Erfassung basiert und damit jeden einzelnen Einbruch als eigenständige Anzeige erfasst, resultiert daraus eine grosse Anzahl an Fällen, welche hinsichtlich der tatsächlichen Belastungssituation der jeweiligen Hauptabteilung jedoch nur bedingt massgebend sind.

Die Fachkommission schlägt mit Blick auf eine aussagekräftigere Darstellung der aktuellen Pendsenzensituation vor, zusätzlich zu den einzelnen Anzeigen beziehungsweise Fällen auch die Anzahl der derzeit hängigen Verfahrenskomplexe statistisch zu erfassen.

Was schliesslich die Belastung sowie auch den Output der übrigen Hauptabteilungen anbelangt, ist zu konstatieren, dass die Hauptabteilung Strafbefehle offensichtlich den grössten Anteil an Falleingängen (für das Jahr 2018: 31'434 Fälle) wie auch an Fallerledigungen (im Jahr 2018: 35'835 Fälle) aufweist, was angesichts der bearbeiteten Materie – insbesondere mit Blick auch die Verfahren bezüglich der Geschwindigkeitsübertretungen – auch ohne Weiteres erklärbar ist. Schwieriger einzuschätzen sind dagegen die Fallbelastungen wie auch die Erledigungszahlen der Hauptabteilungen Wirtschaftskriminalität (im Jahr 2018: 291 zu 228 Fällen) und Betäubungsmittel und Organisierte Kriminalität (im Jahr 2018: 204 zu 173 Fälle). In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass beide Abteilungen im Hinblick auf ihre personellen Ressourcen kleiner als die Allgemeinen Hauptabteilungen ausfallen und überdies komplexe und langwierige Fallkomplexe in ihrem jeweiligen Bereich zu führen haben. Um die Effizienz dieser Abteilungen effektiv zu überprüfen, muss deshalb auch auf die Einhaltung der abteilungsbezogenen Leistungsziele abgestellt werden.

So konnte die Hauptabteilung Betäubungsmittel und Organisierte Kriminalität ihr letztjähriges individuelles Leistungsziel, wonach 40 Prozent der Fälle innerhalb eines Jahres seit Eingang zu erledigten seien, erreichen. Mit der aktualisierten Weisung „Einhaltung des Beschleunigungsgebots“ in der Fassung vom 15. Mai 2019 wurden diese Vorgaben nunmehr verschärft, so dass neu 80 Prozent der Übertretungsfälle und 50 Prozent der Vergehens- und Verbrechenfälle innert eines Jahres seit Eingang erledigt werden müssen.

Demgegenüber ist mit Blick auf die Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität festzuhalten, dass diese Abteilung nach wie vor über keine nominalen Leistungsziele verfügt. Selbst in der neusten Fassung der Weisung „Einhaltung des Beschleunigungsgebots“ wird unter Ziff. 2.4 lediglich in pauschaler Form festgehalten, dass die Zielvereinbarungen gemäss Verfahrensplanung einzuhalten seien. Dieses Fehlen eines eigentlichen Leistungsziels ist aus Sicht der Fachkommission nicht befriedigend. Die Kommission empfiehlt deshalb, auch der Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität – analog zu den übrigen Abteilungen – eine nominale Leistungsvorgabe zu setzen. Für die Kommission ist klar, dass entsprechende Vorgaben immer auch auf realistischen Zahlen basieren müssen. Es ist folglich unabdingbar, vorab einen Vergleich hinsichtlich der Fallerledigungszahlen der wirtschaftsstrafrechtlichen Abteilungen anderer Kantone anzustreben. In diese interkantonale Überprüfung könnte auch die durchschnittliche Fallbelastung pro Wirtschaftsstaatsanwalt und -staatsanwältin, die jeweilige Personaldotation der Abteilung sowie ganz grundsätzlich die internen Abläufe und das konkrete Unterstützungspersonal mit einbezogen werden. Erst eine vertiefte Abklärung im vorab skizzierten Sinne würde insofern Grundlage für die Bestimmung eines nominalen Leistungsziels bezüglich der Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität bilden. Die Fachkommission hat im Rahmen der Inspektion erfahren, dass ein entsprechender Auftrag bei der Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität bereits seit einiger Zeit besteht. Aufgrund der erhaltenen Rückmeldungen geht die Fachkommission sodann davon aus, dass diese Abklärung nun zeitnah vorgenommen werden kann und im Anschluss daran nominale Leistungsziele für die wirtschaftsrechtliche Abteilung definiert werden können. Die Fachkommission wird den weiteren Verlauf wie auch das Ergebnis der erwähnten Überprüfung interessiert verfolgen.

4.5 Weitere Erkenntnisse aus der Inspektion

Im Rahmen der Inspektionsgespräche ist die Fachkommission schliesslich zu Feststellungen gelangt, die sich keinem der übergeordneten Themenbereiche Führung, Controlling und Einhaltung des Beschleunigungsgebots zuordnen lassen. Diese spezifischen Erkenntnisse sind im Folgenden näher auszuführen.

4.5.1 Fehlender Revisor beziehungsweise fehlende Revisorin in der Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität

In jüngster Zeit sieht sich die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der von ihr zu führenden Wirtschaftsstrafverfahren einer wachsenden Zahl an Schwierigkeiten und Herausforderungen ausgesetzt. So hat sie als Untersuchungsbehörde teilweise Fälle von komplizierten Firmengeflechten oder mit nur schwer zu durchschauenden Geldflüssen und einer Vielzahl an Geschädigten zu bearbeiten. Die Täter agieren dabei zunehmend nicht mehr nur aus der Schweiz, sondern von überall aus der Welt. Für die Sicherstellung der Untersuchungsqualität ist es angesichts des Gesagten von grosser Bedeutung, dass die fallführenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bedarfsfall Unterstützung in betriebswirtschaftlichen, finanz-, steuer- und buchhaltungstechnischen Fragen erhalten. In verschiedenen anderen Kantonen, wie etwa in Zürich, Basel oder Bern, erfolgt ein solcher Support unter anderem durch den Beizug von Revisoren und Revisorinnen, die den Mitarbeitenden für vorerwähnte oder ähnliche Fragestellungen unterstützend zur Seite stehen. Anlässlich der Inspektion hat die Fachkommission festgestellt, dass die Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft über keinen eigenen Revisor beziehungsweise keine Revisorin verfügt. Zwar arbeitet bei der besagten Abteilung derzeit ein ausgebildeter Ökonom; dies jedoch in der Funktion eines ordentlichen Staatsanwalts. Die Fachkommission beurteilt diesen Umstand aus betrieblicher Sicht als nicht optimal und empfiehlt, dass zu prüfen sei, ob der Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität ein interner Revisor zur Verfügung gestellt werden soll. Angesichts der derzeit nicht vollends zu durchschauenden Auslastung der wirtschaftsrechtlichen Abteilung kann an dieser Stelle offen gelassen werden, ob der Beizug einer Revisorin beziehungsweise eines Revisors mit den bestehenden personellen Ressourcen zu bestreiten oder aber mit einer Aufstockung derselben zu verbinden wäre.

4.5.2 Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen

Eine weitere von der Fachkommission bei Gelegenheit der Inspektion nachgegangene Frage betraf die Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnerorganisationen – namentlich mit der Polizei, dem Institut für Rechtsmedizin des Kantons Basel-Stadt sowie den Psychiatrischen Diensten Baselland.

Als Erstes ist darauf hinzuweisen, dass die Zusammenarbeit mit der Polizei von sämtlichen Gesprächspartnern und -partnerinnen gelobt und als durchwegs konstruktiv beurteilt worden ist. Moniert wurde in diesem Zusammenhang einzig, dass es der Polizei nach wie vor an einer spezialisierten Einheit betreffend Wirtschaftskriminalität ermangle. Dem pflichtet die Fachkommission bei. Wie vorab bereits dargelegt, ist in den vergangenen Jahren die Komplexität sowie auch die Zahl an umfangreichen wirtschaftsstrafrechtlichen Verfahren stark angestiegen. Was in diesem Hinblick für die Staatsanwaltschaft gilt, gilt in gleichem Masse auch für die Polizei: Die Ermittlungen gestalten sich langwierig und verlangen überdies eine Vertrautheit mit der anspruchsvollen Materie. Entsprechend muss zur Qualitätssicherung sichergestellt werden, dass die Polizei über das Fachwissen zur Bearbeitung von komplexen Wirtschaftsstrafverfahren, über die Kompetenz im Umgang mit den jeweiligen Spezialgesetzgebungen sowie über die Vertrautheit mit den daraus folgenden Abläufen – beispielsweise hinsichtlich der Beschlagnahme von Buchhaltungsunterlagen sowie der Auswertung derselben – verfügt. Dieses Anliegen fällt grundsätzlich in den Bereich einer im Kanton Baselland bei der Staatsanwaltschaft und bei der Polizei derzeit hängigen Organisationsüberprüfung, weshalb allfällige Anpassungen auch in diesem Kontext anzubringen sind. Die Fachkommission empfiehlt folglich, es sei im Rahmen des erwähnten Schnittstellenprojekts die Einführung einer spezialisierten polizeilichen Einheit betreffend Wirtschaftskriminalität zu prüfen.

Während die von der Fachkommission eingeholten Rückmeldungen bezüglich der Polizei durchwegs positiv ausfielen, wurde die Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechtsmedizin sowie den Psychiatrischen Diensten Baselland von den Befragten teilweise unterschiedlich beurteilt und die Kommission in diesem Zusammenhang auf gewisse Probleme hingewiesen. So wurde beispielsweise vorgebracht, dass das Institut für Rechtsmedizin Basel bei aussergewöhnlichen Todesfällen nicht in jedem Fall an den Fundort der Leiche auszurücken gedenke, sondern teilweise lediglich die Überführung der Leiche in die Rechtsmedizin zwecks näherer Untersuchung begehre. Die Fachkommission hält fest, dass die Legalinspektion wenn immer möglich am Fundort der Leiche vorzunehmen ist. Ausnahmen stellen einzig Fälle dar, bei welchen eine Person erst sekundär auf dem Transport ins Spital oder dort ver-

stirbt. Weitere Ausnahmen bilden sodann Verkehrsunfälle mit zumeist – wegen der vor Ort nur beschränkten Untersuchungsmöglichkeiten – vertretbarem raschem Abtransport sowie Unfälle mit Bergung aus unzugänglichem Gelände (vgl. hierzu auch die Vorgaben der herrschenden Lehre, so etwa ULRICH ZOLLINGER/GÉRALDINE KIPFER, Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 253, N 43. Die Fachkommission wird diese Frage sowie ganz grundsätzlich die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit ihren Partnerorganisationen im Rahmen der anstehenden Inspektionen weiterhin mitverfolgen und bei Bedarf näheren Abklärungen unterziehen.

4.5.3 Projekt Cybercrime

Mit dem Projekt „Cybercrime“ ist die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft derzeit damit beschäftigt, Grundlagen dafür zu erarbeiten, um einer zunehmenden Digitalisierung im Kriminalitätsbereich zu begegnen. In diesem Zusammenhang sollen sowohl bei der Polizei als auch bei der Staatsanwaltschaft Abteilungen geschaffen werden, welche sich auf die Gebiete Cybercrime im engeren Sinne – also Straftaten gegen das Internet – und der digitalisierten Kriminalität spezialisieren. Bei der Staatsanwaltschaft wird dies in Form einer eigenen Fachstelle Cybercrime geschehen, welche für die Bearbeitung von Strafverfahren im Bereich Cybercrime im engeren Sinne und für die Bearbeitung von komplexeren Verfahren von digitalisierter Kriminalität zuständig sein wird. Darüber hinaus soll die Fachstelle als fachliche Anlaufstelle sowie als Aus- und Weiterbildungszentrum für die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehen. Schliesslich wird aus den Reihen der Fachstelle eine Kontaktperson in kantonalen und nationalen Koordinationsgremien Einsitz nehmen.

Die Fachkommission begrüsst die Bemühungen der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, mit der zunehmenden Digitalisierung der Kriminalität Schritt zu halten und die Untersuchung in diesem Bereich zu optimieren und zu professionalisieren. Die Fachkommission ist davon überzeugt, dass durch die Ausgestaltung als Fachstelle eine grundsätzlich gute und sinnvolle Grundlage dafür geschaffen wird, den entsprechenden fachlichen Wissenstransfer innerhalb der gesamten Staatsanwaltschaft zu gewährleisten. Die Fachkommission wird das Projekt sowie die konkrete Realisierung desselben im Rahmen der anstehenden Inspektionen weiterhin interessiert verfolgen.

4.5.4 Massnahmen betreffend grosse und umfangreiche Fälle

Besondere mediale Aufmerksamkeit generierte im vergangenen Jahr nicht zuletzt das von der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft bereits seit geraumer Zeit geführte und im August 2017 schliesslich ans Strafgericht überwiesene Verfahren bezüglich der „Aktion Dojo“. Eine gewisse Skandalisierung erfolgte in der öffentlichen Wahrnehmung insbesondere dann, als der fallführende Staatsanwalt kurz vor der auf den Juni 2018 angesetzten gerichtlichen Hauptverhandlung krankheitsbedingt ausfiel und sich für die Anklagevertretung vor Gericht personell vertreten lassen musste. In diesem Zusammenhang stellt sich die ganz grundsätzliche Frage, wie die Staatsanwaltschaft grosse und aufwendige Verfahren, wie beispielsweise die „Aktion Dojo“, führen sollte, sodass eine ressourceneffiziente wie auch eine qualitätssichernde Untersuchung sowie eine entsprechende Vertretung vor Gericht zu jeder Zeit sichergestellt ist.

Bereits die Geschäftsprüfungskommission des Kantons Basel-Landschaft wies in ihrem Bericht betreffend Visitation bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 18. April 2018 darauf hin, dass komplexe und umfangreiche Fälle in eine Task-Force zu überführen seien. Auch die Fachkommission hält dafür, dass der Einsatz einer Task-Force in besonders umfangreichen Verfahren eine grundsätzlich geeignete Lösung darstellt. Mit Blick auf die „Aktion Dojo“ stellt die Fachkommission fest, dass diesbezüglich von Anbeginn eine Zuständigkeit von zwei Staatsanwälten beziehungsweise Staatsanwältinnen bestanden hat. Darüber hinaus verfügte der Leitende Staatsanwalt – angesichts des in der betroffenen Hauptabteilung streng gehandhabten Controllings – seit der Verfahrenseröffnung über Fallkenntnisse. Durch diese aufgeteilten Zuständigkeiten konnte im Komplex „Dojo“ sichergestellt werden, dass die Vertretung des fallführenden Staatsanwalts anlässlich der gerichtlichen Verhandlung durch eine Staatsanwältin sowie den Leitenden Staatsanwalt der jeweiligen Hauptabteilung ohne erheblichen Mehrbedarf bei den Ressourcen vorgenommen werden konnte.

Ungeachtet des Gesagten hält die Fachkommission fest, dass sich die Qualitätssicherung im Zusammenhang mit der Bearbeitung von komplexen Fällen und deren Vertretung vor Gericht unter Umständen nicht im Zuweisen von mehreren Staatsanwältinnen und Staatsanwälten allein erschöpfen kann. So hielt selbst die Regierung im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 22. August 2018 zu den Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission betreffend deren Visitation bei der Staatsanwaltschaft sinngemäss dafür, dass in anspruchsvollen Fallkomplexen jederzeit eine interdisziplinäre Zusammenarbeit gewährleistet sein müsse. Zu denken ist nebst der erwähnten intensiven Zusammenarbeit mit spezialisiertem Fachpersonal – worun-

ter nicht nur die fachspezifischen Partnerorganisationen, sondern auch die staatsanwaltschaftsinternen Fachstellen zählen – ferner an diverse organisatorische Vorkehrungen; etwa daran, das Controllinginstrument der Verfahrensplanung für gewisse Fällen für verbindlich zu erklären. Die Fachkommission wird die Bearbeitung von besonders umfangreichen oder komplexen Verfahren weiterhin interessiert verfolgen und bei Bedarf zum Thema der zukünftigen Inspektionen machen.

5. Empfehlungen

Die Fachkommission stellt dem Regierungsrat die folgenden Empfehlungen für Massnahmen gemäss § 5 Abs. 5 EG StPO:

1. Die Führungsspanne der Ersten Staatsanwältin sei zu überprüfen und es seien allfällige Entlastungsmassnahmen zu erwägen. In diesem Zusammenhang sei insbesondere das derzeitige Stellvertretermodell zu optimieren und dergestalt anzupassen, dass im Bedarfsfall eine Entlastung sowie eine faktische Abwesenheitsvertretung der Ersten Staatsanwältin sichergestellt sind.
2. Es sei eine die Staatsanwaltschaft übergreifende Vereinheitlichung des in den Hauptabteilung bislang unterschiedlich gehandhabten 4-Augen-Prinzips vorzunehmen.
3. Das Wissensmanagement sowie der hauptabteilungsübergreifende Wissenstransfer seien zu optimieren und effizienter zu koordinieren.
4. Die Stellenbeschriebe der Stellvertretend Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte seien zu überarbeiten und an die bereits gelebten Gegebenheiten anzupassen.
5. Es seien die bereits hängigen Massnahmen und Abklärungen betreffend die Einführung von nominalen Leistungszielen bezüglich der Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität weiterzuführen und zeitnah abzuschliessen.
6. Es sei zu prüfen, ob der Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität ein interner Revisor beziehungsweise eine interne Revisorin zur Verfügung gestellt werden soll.
7. Es sei im Rahmen des Schnittstellenprojekts die Einführung einer spezialisierten polizeilichen Einheit betreffend Wirtschaftskriminalität zu prüfen.

6. Ergänzende Stellungnahme der Fachkommission zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission vom 18. April 2018 (betreffend Empfehlung 3)

Wie vorstehend festgehalten (vgl. Ausführungen zu Ziff. 2.3 Stellungnahmen), wurde die Fachkommission anlässlich einer gemeinsamen Sitzung im Dezember 2018 von der Sicherheitsdirektion eingeladen, eine Stellungnahme zu den Empfehlungen 1, 2, 3, 7 und 9 des Berichts der Geschäftsprüfungskommission (GPK) betreffend deren Visitation bei der Staatsanwaltschaft vom 18. April 2018 zu verfassen. Mit ihren Schreiben vom 20. Februar 2019 sowie vom 14. April 2019 ist die Kommission diesem Begehren bereits grossmehrheitlich nachgekommen. Einzig mit Blick auf Empfehlung 3 hat die Fachkommission in ihren Erwägungen vom 14. April 2019 festgehalten, dass eine ausführliche Berichterstattung erst im Rahmen des Tätigkeitsberichts erfolgen werde. Diese offene Pendeuz ist im Folgenden zu schliessen.

Die GPK regt in Empfehlung 3 an, dass in der Leistungsvereinbarung die innerhalb von zwölf Monaten zu erledigenden Strafverfahren mit bekannter Täterschaft von 60 auf 70 Prozent zu erhöhen seien. Dazu sollten als Grundlage nur Anklagefälle zählen.

Bereits mit Stellungnahme vom 14. April 2019 hat die Fachkommission dargelegt, dass der GPK insofern zuzustimmen sei, dass Leistungsziele hoch anzusetzen seien. Demgegenüber sei jedoch stets zu beachten, dass entsprechende Vorgaben auf einer realistischen Grundlage fussen. In Ergänzung zum bereits Gesagten hält die Kommission fest, dass es – angesichts der jeweils unterschiedlichen Bedeutung der Verjährungsfrage – sachgerecht erscheint, bezüglich der Kategorie der Übertretungen andere Leistungsziele und Vorgaben festzusetzen als für den Bereich der Verbrechen und Vergehen. Dieser Gedanke hat mittlerweile auch Eingang in die Weisung „Einhaltung des Beschleunigungsgebots“ in der Fassung vom 15. Mai 2019 gefunden. Die aktualisierte Weisung sieht nunmehr vor, dass – in Fällen von bekannter Täterschaft – 80 Prozent der Übertretungen sowie 60 Prozent der Vergehen und Verbrechen innerhalb von zwölf Monaten zu erledigen seien. Die Fachkommission befindet diese Anpassung des Leistungsauftrags für richtig und angebracht. Dass – wie dies die GPK vorschlägt – über das Dargelegte hinaus, auch die Erledigungszahl der Anklagefälle auf 70 Prozent zu steigern sei, erachtet die Kommission demgegenüber als wenig sinnvoll und zielführend. Hierzu ist zu konstatieren, dass diese nominale Zahl von 70 Prozent jedweden sachlichen Grundlagen, etwa im Sinne von vergleichbaren Vorgaben in anderen Kanto-

nen, entbehrt. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Untersuchungsdauer jeweils von verschiedensten Faktoren – unter anderem von allfälligen aufwändigen Auswertungen von Datenträgern, den Terminabsprachen mit den Parteien, der Erstellung von Gutachten, der Behandlung von verschiedenen von den Parteien gestellten Beweisanträgen oder der ausstehenden Entscheiden in hängigen Beschwerdeverfahren – abhängt, welche von der Staatsanwaltschaft nicht immer oder nur teilweise beeinflusst werden können. Mit der Erhöhung der Erledigungsvorgabe besteht auch die Gefahr, dass die Staatsanwaltschaft vermehrt diejenigen Fälle zur Anklage bringt, die mit einem geringeren Untersuchungsaufwand erledigt werden können, während die aufwendigeren Fälle liegen bleiben. Ein solches Vorgehen wäre weder im Interesse der Geschädigten noch der Aufsichtsbehörden.

Die Fachkommission schlägt deshalb vor, den Leistungsauftrag gemäss der Weisung „Einhaltung des Beschleunigungsgebots“ in der Fassung vom 15. Mai 2019 vorerst in der jetzigen Form zu belassen und die ersten Ergebnisse im Umgang mit den aktualisierten Leistungsvorgaben abzuwarten.

Wir danken für das Vertrauen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

**Fachkommission Aufsicht
über Staatsanwaltschaft und
Jugendanwaltschaft
Basel-Landschaft**



lic. iur. Rolf Grädel, Präsident



Prof. Dr. iur. Monika Roth



lic. iur. Dora Weissberg



Fabian Odermatt, MLaw, Aktuar